

[M15] Ablauf der Referendumsfrist: 5. April 2016; Vorlage Nr. 2501.6 (Laufnummer 15088)

Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit 2016–2021 für die Umsetzung der ersten Phase des Massnahmenplans Ammoniak 2016–2030

Vom 28. Januar 2016

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: **???.???**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾ und § 28 Abs. 2 Bst. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz) vom 31. August 2006²⁾,

beschliesst:

I.

§ 1 Massnahmenplan

¹ Der Massnahmenplan Ammoniak 2016–2030 vom 1. Juli 2014 (Stand 1. März 2015) wird beschlossen.

² Bund und Kanton unterstützen die im Massnahmenplan aufgeführten Massnahmen für die Jahre 2016 bis 2021; für Massnahmen nach dem Jahre 2021 leistet der Kanton keine Unterstützung mehr.

§ 2 Rahmenkredit

¹ Für die im Massnahmenplan aufgeführten Massnahmen wird für die Jahre 2016 bis 2021 ein Rahmenkredit von 3'761'000 Franken bewilligt.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [611.1](#)

² Die Kosten der Massnahmen werden nach Abzug der Bundesbeiträge im Umfang von mutmasslich 2'571'000 Franken vom Kanton getragen. Die Nettokosten des Kantons betragen somit maximal 1'190'000 Franken.

§ 3 Kreditfreigabe

¹ Der Kantonsrat gibt aus dem Rahmenkredit jährlich mit der Genehmigung des Budgets die Unterstützungsbeiträge zulasten der laufenden Rechnung frei.

² Der Regierungsrat gibt jährlich die Kredite zulasten der Investitionsrechnung frei.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung¹⁾) oder nach Annahme durch das Volk am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft²⁾.

Zug, 28. Januar 2016

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Moritz Schmid

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ Inkrafttreten am ...